

V K
2837





h. 11928 ~~66~~

Vk

2837

Vom

Vermächtniß ritterlicher Rüstung an Lehn-
oder Landes-Fürsten, zum Nachtheil derer
Schwerdmagen,

handelte

bey dem, am 5. Martii 1762. zu Arnshaugk,
glücklich erlebten sieben und sechzigsten

Geburths-Tage

seines geliebtesten Vaters,

H E R R

Johann George
Kröhnens,

Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl.

Amts- Renth- Verwalthers

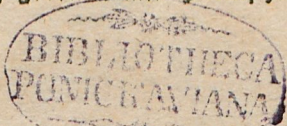
in nachstehenden Glückwünschungs- Zeilen

Georg Christian Kröhne,

Amtmann zu Glauchau.



Waldenburg, gedruckt mit Harnischischen Schriften.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or location, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or title, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Es ist bekannt, daß bey denen Verfassungen der
 rer alten Deutschen, das Kriegswesen diejenige
 Gestalt nicht gehabt, die es vermahlen
 führet; es waren die ehemahligen milites
 (Ritter) niemand anders, als vornehme
 Freygebohrne, welche den Degen und die Waffen führten,
 und in den Kriegszügen ihren Herzogen folgten. Man
 theilte zwar selbige in milites nobiles und agrarios ein; alleine,
 die ersteren waren die eigentlichen milites, welche des Lan-
 desherrn Cavallerie ausmachten, und deswegen von Reuter,
 Ritter genennet wurden, auch ihre Sold: Güther hatten,
 aus denen die nachherigen feuda entstanden; die letztern hin-
 gegen wurden meistens zu Vertheidigung des Landes ge-
 braucht,

Ursprung
 der Rite
 erschafft.

Braucht, und führten außer dem Kriege keine Waffen; Der locus im Sachsen-Spiegel: Der ältere nimmt Schild und Helm zc. ist also von denen militibus nobilibus zu verstehen, aus welchen der deutsche Adel seinen Ursprung herleitet.

Nachdem sich die Zeiten und Sitten geändert, und die Art, Krieg zu führen, eine ganz andere Gestalt gewonnen, haben diese milites nobiles ihre Sold- oder Rittergüter behalten, und, in Ansicht solcher feudorum militarium, ihren Lehnsherren gewisse Ritterdienste leisten müssen, woraus die sogenannten Ritterpferde erwachsen, und daher dergleichen Vasallen, nach proportion des Lehns, ein oder mehr Pferde, Kürasse zc. und was sonst zum Feldzuge gehörig, als Feldbette, Kessel, Gezelte, Reutknechte zc. vor ihre Lehnsherren bereit halten müssen, welches man die Rüstung und das Kriegsgeräthe benennet; Diese Rüstung war bey Ritterspielen und Thurnieren, als denen allerältesten Kriegsübungen derer Ritter, schon gewöhnlich; ich verstehe aber unter der Rüstung vornehmlich dasjenige, was zu Vertheidigung des Ritters und seines Leibes, und zu Beschädigung des Feindes, erfordert wird, dahin denn, neben dem Pferde, der Helm, Schild, Panzer, Kürass, Schwert, Lanzen zc. zu rechnen.

Was unter der Rüstung verstanden werden?

Beschreibung des Panzers, zur Rüstung gehörigen Stücke.

Es sind dieses die allerältesten Rüstungen derer Deutschen, und ihrer militem nobilium equestrium oder Ritter, gewesen. Diodorus schreibt l. 5. loricas habebant ferreas atque hamatas, die Deutschen (unstreitig ihre Vornehmsten) hatten Panzer, die von Ringen zusammen gesetzt waren, d. i. Ring-

Ring; und Ketten; Panzer; in noch ältern Zeiten waren die Kürasse und Schilde von rohen Leder gewöhnlich, wie ex Varrone de leg. l. 4. zu ersehen: lorico, à loro, quod de corio crudo pectoralia faciebant etc. lorikum sey von loro benennet worden, weil man die Brustharnische von rohen Leder verfertigt.

Der Helm, (ein ursprünglich alt deutsches Wort) war blos zu Beschüzung des Hauptes.

Der Schild, scild, scilt, skild, war bey denen Deutschen das allerwichtigste Gewehr, dadurch man sowohl seinen Leib vertheidigen, als auch auf den Feind losgehen konnte; wesshalber solcher in dermaßen großer Achtung stande, daß derjenige, so den Schild verlohren, oder eingebüßet hatte, vor den allerliederlichsten und unehrlichsten Menschen gehalten, auch so gar von dem Gottesdienst ausgeschlossen wurde. Tacit. de mor. germ. cap. VI.

Der Panzer, vom altdeutschen Worte panz (Bauch) und yser (Eisen) wurde auf dem Leibe, unter dem Kleide, hingegen der

Kürass, vom alten kür, kar, kor, (eine Haut,) abstammend, weil, wie schon gedacht, in denen ältesten Zeiten, ehe man die jezigen Kürasse erfunden, die Brust- und Leibes-Rüstung aus rohen Leder gemacht worden, v. Cluver. germ. antiqu. l. I. p. 107. 284. sq. über dem Kleide getragen.

Schwerd, Lanzen, Partisanen (von dem alten Wort bardike) wurden zur Wehre gebraucht, daher der Degen schlechtweg eine Wehre geneunt wird.

Privilegia der Rüstung. Der gleichen Ritterliche; oder Kriegs-Rüstung, hat zu allen Zeiten, und wie noch der Sachsen-Spiegel beweiset, ganz besondere Vorzüge und Freyheiten gehabt;

Alle Art der Handelschafft wurde dem Adel vor unanständig gehalten, gleichwohl mogte selbiger mit Pferden und Waffen commerciren.

und Heergeräthes.

Das Heergeräthe oder Heergewette, in Landen des Sächsischen Rechts, war anfänglich alleine zum lustre der Ritterschafft, welche sich in ritterlichen Thaten, darzu sie müssen, eingeführt; starb der Vater, so gehörte dem ältesten Sohne, oder dem nächsten Schwerdmagen, der mit dem Verstorbenen gleiche Wappen, Schild und Helm geführt, das beste Pferd, gesattelt und gezäumt, das Schwert, Schild, und der beste Harnisch, den man hat, zu eines Mannes Leibe zc. die übrigen Geschwister, oder Erben, konnten keinen Anspruch daran machen; es durffte zur Erbschafftsmasse nicht eingeworfen, weniger in legitimam computiret werden, sondern es blieb ein præcipuum, das die Geseze bestimmen, und das durch kein testament, oder andere letzte Willens-Verordnung oneriret, oder dem nächsten Schwerdmagen entzogen werden konnte, ja es war noch ferner dermaßen privilegiret, daß es nicht einmahl pro rata zu Bezahlung des defuncti Schulden, so lange noch von der mo- oder immobilischen Verlassenschaft etwas übrig, angewendet werden durffte, und es waren die Erben überdem gehalten, die Heergeräthestücken, wenn noch etwas darauf schuldig, aus dem Erbe zu bezahlen und frey zu machen.

Nachher

Nachher ist zwar das Heergeräthe auch in denen Städten eingeführt, und sowohl Bürger als Bauer, Heergeräthe fähig erkannt, jedoch allezeit, in Ansehung der Stücke, ein merklicher Unterscheid beybehalten worden, und dergleichen Rüstung, nach wie vor, ein eminentes Kennzeichen ritterlicher Geburt und Herkommens, geblieben.

Auf den Fall, wenn ein Rittersmann keine Kinder männlichen Geschlechts, und keine Schwerdmagen verließ, gehörte dergleichen, unter dem Heergeräthe begriffene Rüstung, dem Lehnherrn zu; des Lehnherrns.

Man findet bey verschiedenen Ritter-Orden dergleichen Succession halber, ähnlichen Brauch. Bey den Johanniter Orden fiel ehemals alles, was ein Comthur nach seinem Absterben hinterließ, dem Orden anheim, ausgenommen des Ritters Pferd, Harnisch und gemacht Silber, so der Heermeister bekam. *) ähnliche Successiones.

Noch bis iezo ist bey denen Regimentern zu Ross und Fuß, derer meisten Potenzen, gewöhnlich, theils durch Gesetz vorgeschrieben, daß nach dem Absterben eines Officiers, der commandant oder chef des Regiments, das Heergeräthe und Rüstung des Verstorbenen, Pferd und Harnisch, erbet.

Sch

*) vid. Osterhausens Statuta, Ordnungen und Gebräuche des hohen Ritterordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta.

Ich komme endlich auf den besondern Fall, von welchem ich hier zu reden, mir vorgenommen habe, nemlich
Vom Vermächtnuß der ritterlichen Rüstung an
Lehns- oder Landes- Fürsten, zum präjudiz der
rer Schwerdmagen

und darzu giebt mir, ohnerachtet die ehemahligen Dynastie a
Schœnburg vor denen oben angeführten militibus einen gro-
ßen Vorrang gehabt, und derer letztern, im Eingange ge-
machte Beschreibung, nur in so ferne, als erstere daraus ent-
sprungen, hieher quadriret, Gelegenheit

Herrn Ernsts, Herrns von Schönburg, Herrns
zu Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartens-
stein, Hohenstein, Lohmen, Wehlen, Kribstein &c.
Montags, am Tage Bartholomäi 1534. errichtete
Testament, und die, auf dessen ersten Blatte, be-
merckten legata, nachstehend buchstäblichen Lauts:

„ Erstlich meynen gnedigenn Herrenn Herzog Jo-
hannsen vnnnd Herzogk Friederichen, die feddern, das
„ Stehelen gelieder *) vnnnd den Kurys, dergleichenn den
„ Tischeckenn Herzogk Johannsen

„ denn andernn Kurys vnnnd parschenn, **) dergleich
„ henn den Testelhengst, Herzogen Friederichenn

„ denn grawen Gauen Herzog Morysenn zu Frey-
bergk

*) gelieder von dem alt deutschen Wort lid oder ge-
lid, ein Glied; soll einen Panzer bedeuten.

**) Parsche oder Partisane,

„bergk dergleichenn meinen Kurys vnnnd die parsche, die ist
„zcu Freybergk

„denn Stumperichten gaulen meine Schwager Graff
„Georgen von Mansfeldt ꝛc.

Gedachter Herr Ernst von Schönburg ꝛc. der jünge-
re genannt, welcher außer obigen, noch auf viele tausend
Gülden an Baarschaft, nicht allein seinen 6. Edelleuten
(Hof-cavalliers) von Milkau, Falken, Cannewurff, Pon-
ckau, Bernstein, Geiltsdorff, und 5. Pagen, Mercker,
Flanß, Miltiz, Bünau und Wolfframs Dorf, auch übrigen
gesamnten Bedienten, sondern auch starcke Summen ad pios
usus, legiret, war geböhren ao. 1486. und verstarb ao. 1534.
als der erste Evangelische Herr, zu Glauchau, nachdem er
in dem bekannnten Bauern: Kriege, als Herzog Georgens zu
Sachsen Generalissimus, vornehmster Rath und Stadthalter
zu Dresden, grose Thaten gethan, und hinterließ, zu seinen
Lehns-Erben vier Söhne, Herren Johann Ernst, Geor-
gen, Langken und Wolffen, welche er mit Frau Amalien,
Hugonis, des lezten Burggrafen zu Leisnig Tochter, erzeuget,
indem die andern hochherrlichen Kinder bereits bey seinem
Leben verstorben gewesen.

Ob dergleichen Vermächtnuß zu Recht beständig,
da die Geseze dem nächsten Schwermagen das Heergeräthe
bestimmen, und der Regel nach, dasjenige niemand wieder
Willen entzogen werden kan, was ihm durch Geseze geeig-
net, ist hier, wegen Enge des Raums, umständlich nicht zu
untersuchen, sondern nur soviel zu erwähnen, daß, wenn es ja
nach allen rechtlichen rigour impugniert werden sollen, solches
wenigstens in soweit bestehen müssen, als es das Heergeräz

) (

the

the nicht officiret; denn da zum Heergeräthe die obgedachten Stücke nur einfach gehören, so hat über die andern valide disponiret werden können, und da auch hiernächst legata principi relicta mit besondern Vorzügen versehen; so möchte die Gültigkeit obgedachtermaßen gar wohl zu behaupten seyn.

Alleine, was die Ursachen anbelanget:

Warum Herr Ernst, Herr von Schönburg diese seine Leibes-Rüstung obigen Durchlauchtigsten Herzogen zu Sachsen legiret, und seinen leiblichen Kindern entzogen, da zumahl höchstaedachte Herzoge seine eigentlichen Lehnsherren nicht gewesen?

davon finden sich zwar bey dem Vermächtnuß selbst keine ausgedruckt; alleine es zeigen sich nach, damahliger Zeit und Umständen, folgende Beweg-Ursachen,

1.) stund hochgedachter Herr Ernst, Herr von Schönburg, bey denen Chur- und Fürsten zu Sachsen damahls in ganz besondern Gnaden und Ansehen. Nicht nur die, mit dem Churfürsten Johann Friedrich und Herzog Georgen zu Sachsen, glorwürdiger Gedächtnüße, der Religion wegen, gewechselten vertrauten Briefe, sondern auch die hohen Ehrenstellen, so gedachter Herr von Schönburg verwaltet, und andere, vielleicht künfftig bey umständlicherer Erläuterung des ganzen, in sehr vielen Puncten merckwürdigen Testaments, weiter auszuführende Umstände, sind dessen sattfames Zeugniß, und bemercken des hohen testatoris dankbare Erkäntlichkeit, vor obige und andere Gnadenbezeugungen, indem man dergleichen mit ritterlichen Thaten verdiente Ritterliche Rüstung vor das schätzbarste halten konnte.

2.) Da

2.) Da Herr Ernst, Herr von Schönburg, in seinen obgedachten testamente, Herzog Georgen und Herzog Joh: Hannssen seinen schon bemerkten 4. Kindern zu Vormunden verordnet, so könnte man dieses legat auch in Absicht des letztern, hieher rechnen, und als ein remuneratorium ansehen; überhaupt aber scheineth

3.) der hochherrliche testirer auf seine descendenz dabey gesehen zu haben, als welche er nicht nur denen hochfürstlichen legatariis, wie die Worte des testaments ferner lauten:

„bitte Ire F. G. In aller vnderthenigkeit ic. vmb Gots
„willen, Ap der Allmechtige vbir mich gebieten wurde,
„das sy meinen kindern gnediglich vnd treulich vorste-
„hen, Sy In gnedigē schutz vnd fleissigē befehll vnd
„vffsehen haben vnd halten ic.

zum besten empfehlen, sondern auch

4.) dadurch, daß er seine Leibbeskrüstung hochgedachten Herzogen vermacht, mit anzeigen wollen, daß seine junge Herren dergleichen ritterliche Krüstung als ein Zeichen ritterlicher Geburth und Herkommens, durch ritterliche und tapfere Thaten, sich selbst erwerben und verdienen sollen.

Hier würde ich schließen, woferne ich mich nicht des heutigen Tages, da Ihnen, hochzuehrender Herr Vater! die Güte des frommen Gottes, das sechs und sechzigste Lebens-Jahr erfüllen läset, als eines merckwürdigen und besondern Tages, zu erinnern wüste. Der Allerhöchste hat Ihnen, obnerachtet der größte Theil unserer bewohnten Erde, in Krüstung stehet, und unglückliche Kriegs-Übungen die Länder, seit sechs Jahr daher, verheeren, auch andere
ungez

№. 7877 P.

ungeheure Landesplagen sich damit verbinden, die unseren Nachkommen unglaublich, und die izeigen Vorfälle ihnen ein Mährgen seyn werden, bishero Leben, Gesundheit und Wohl geschencket; und was ist denn vermögend, das Herz der Kinder in mehrere vergnügende Empfindung zu versetzen, als das Wohlseyn ihrer Eltern. Verstattet mir das Recht der Erstgeburch einige Vorzüge, so sollen diese durch den reinsten Dank vor das Verflozene, und durch den zärtlichsten Wunsch vor die Zukunfft, bestimmet werden. Der ursprünglichste Liebhaber des Lebens, der Ihnen bis izeo unzählige Wohlthaten erzeiget, fahre ferner damit in Gnaden fort, und spahre Dero Jahre nach mein und derer Meinigen herzinnigsten Gehen, bis auf die spätesten Zeiten; Er seze Sie, nebst der werthesten Frau Mutter, zum Ziel des Seegens aus, ja Er laße Ihnen, einst alt und Lebens satt, noch immer das Glück frommer Eltern, in ungestörter Ruhe genießen!



M.C.

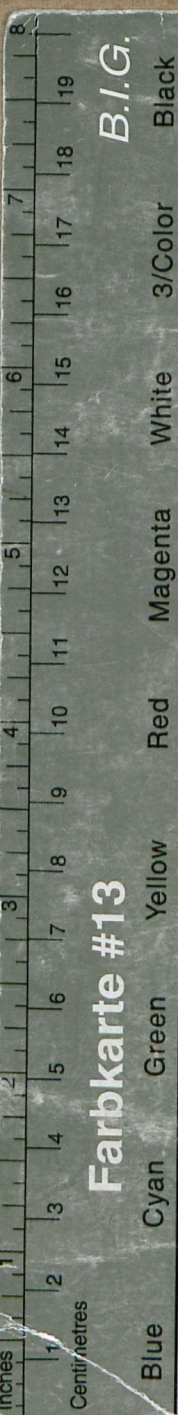
ULB Halle

006 213 626

3







h. 11528 ~~66~~

Vk
2837

Vom
Vermächtniß ritterlicher Rüstung an Lehns-
oder Landes-Fürsten, zum Nachtheil derer
Schwerdmagen,

handelte
bey dem, am 5. Martii 1762. zu Arnshaugk,
glücklich erlebten sieben und sechzigsten

Geburths-Tage
seines geliebtesten Vaters,
H E R R

Johann George
Kröhnens,

Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl.
Amts- Renth- Verwalters
in nachstehenden Glückwünschungs- Zeilen
Georg Christian Kröhne,
Amtmann zu Glauchau.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)

Waldenburg, gedruckt mit Harnischischen Schriften.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

